- 158. Wenn jemand ein feld eines anderen welches er schon gepflügt hat, nicht weiter bestellt oder bestellen lässt, so soll er dem eigenthümer den werth der ernte bezahlen, und das feld durch einen anderen bestellt werden.
- 159. Acht Måshas soll ein weiblicher büffel bezahlen welcher getreide beschädigt; die hälfte davon eine kuh, und die hälfte hiervon ziegen und schafe.
- 160. Wenn die thiere, nachdem sie gefressen, sich in dem getreide lagern, so sollen sie das doppelte der genanten strafe zahlen; dieselbe strafe trifft sie auf einem umzäunten weideplatze; esel und kamele stehen den büffeln gleich.
- 161. Wie viel getreide vernichtet wird, so viel soll 13 Mn. 8, dem herrn des feldes ersetzt werden 1); der hirte des viehes soll schläge bekommen, der herr desselben aber die oben erwähnte strafe zahlen.
- 162. Geschieht die beschädigung auf einem felde wel
 13 Mn. 8, ches am wege, an dem dorfe oder an dem weideplatze liegt),

 so trifft den herrn keine schuld, wenn es unabsichtlich geschieht; wird das vieh absichtlich hingetrieben, so soll der
 herr wie ein dieb bestraft werden.
- 163. Ein bulle, freigelassenes vieh, eine kuh welche gekalbt hat, verirrtes vieh und andere, bei welchen kein ^{13 Mn.8}, hüter ist, sollen freigelassen werden ¹), da sie vom schicksal oder vom könige getrieben werden.
- 164. Ein hirte soll das vieh am abend zurückgeben,

 1) Mn.8, wie es ihm übergeben ist 1); die durch seine nachlässigkeit
 1) Mn.8, gestorbenen oder verlorenen soll er erstatten 2), wenn er lohn empfängt.